

21.05.90

EG - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit tierseuchen-
rechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und
anderen Erzeugnissen der Aquakultur

KOM(89) 655 endg.; Ratsdok. 4783/90

Punkt der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den
weiteren Beratungen folgende Positionen nachdrücklich zu
vertreten:

Auf die Weiterverfolgung des vorliegenden Vorschlags
sollte verzichtet werden.

Für die vorliegende Fachmaterie besteht sowohl aus der
Sicht der Tierseuchenbekämpfung als auch der Fischerei-
biologie und Teichwirtschaft grundsätzlich kein Rege-
lungsbedarf.

...

Ausgeliefert am 22. MAI 1990

168/1/90

Sollte dennoch auf den Vorschlag nicht gänzlich verzichtet werden, bedarf er einer intensiven fachlichen Überarbeitung, wobei darauf geachtet werden sollte, daß der inzwischen vorliegende Vorschlag über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischkrankheiten in die Beratungen einbezogen und möglichst gleichzeitig verabschiedet wird.

Darüber hinaus erscheint der Vorschlag als unpraktikabel und unausgereift, insbesondere soweit die Bestimmungen zur Zulassung von Gebieten nach Artikel 5 bzw. Anhang B betroffen sind.

So ist u. a. die Forderung unbegründet, ein Binnenwassergebiet müsse das gesamte Gewässersystem von den Quellen bis zur Mündung ins Meer umfassen. Es gibt zahllose Teileinzugsgebiete, die gegen die Zuwanderung von Fischen durch natürliche oder künstliche Barrieren abgeschirmt sind, und andererseits können Krankheitserreger z. B. durch Wasservögel ohne weiteres über Einzugs Grenzen hinweg verschleppt werden.

Bei weiteren Detailberatungen sollten folgende Punkte vorrangig berücksichtigt werden:

EG
A

2. Die Rechtsform einer Verordnung als Mittel der Harmonisierung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Richtlinien eignen sich regelmäßig besser als Instrument der Rechtsangleichung.

EG
A

3. Der Vorschlag ist neben Artikel 43 auch auf Artikel 100 a zu stützen. Dies ist eine grundlegende Forderung für alle Rechtsharmonisierungen auf dem Gebiet des Tiergesundheitsschutzes.

...

EG
R

4. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich die Ermächtigungsvorschriften, in denen auf das Verfahren in Artikel 26 verwiesen wird, noch auf den Erlaß bloßer Durchführungsvorschriften beschränken, soweit die Kommission mangels einer Beschlußfassung des Rates von ihnen Gebrauch machen kann. Dies gilt jedenfalls für die in Artikel 24 vorgesehene Ermächtigung, die Anhänge uneingeschränkt zu ändern. Unter diesen Umständen wären auch wesentliche, die Grundzüge der vom Rat erlassenen Regelungen berührende Bestimmungen einer Änderung im Verfahren nach Artikel 26 zugänglich. Substantielle Vorschriften, die vom Rat erlassen worden sind, müssen jedoch einer Änderung durch bloße Durchführungsvorschriften entzogen bleiben.

EG
A

5. Der Ständige Veterinärausschuß (Artikel 25 bis 27) soll als Regelungsausschuß mit "Contre-filet" vorgesehen werden. Dadurch wird gewährleistet, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.

Zu Artikel 5 und 6 i.V.m. den betreffenden Vorschriften der Anhänge

EG
A

6. Die Zulassung von Gebieten und Zuchtbetrieben muß in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen. Kleinräumigere Gebietsabgrenzungen müssen möglich sein (Artikel 5 und 6).

EG
R

7. Auf eine klarstellende Abgrenzung der Befugnis der Kommission zum Entzug der Zulassung von Gebieten und Zuchtbetrieben nach Artikel 5 Abs. 2 UAbs. 2 bzw. Artikel 6 Abs. 2 UAbs. 2 einerseits und den Befugnissen des

...

offiziellen Dienstes der Mitgliedstaaten zum Erlaß entsprechender Maßnahmen nach den von Artikel 5 und 6 in Bezug genommenen Bestimmungen der Anhänge andererseits sollte hingewirkt werden.

Zu Artikel 9

EG
R

8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die von der Kommission gemäß Artikel 9 Nr. 2 zu erlassenden "geeigneten Maßnahmen", die die Einhaltung des in dieser Vorschrift statuierten Verbots gewährleisten sollen, nicht im Erlaß von Bußgeldvorschriften oder der Verhängung von Geldbußen bestehen dürfen. Wie der Bundesrat schon mehrfach festgestellt hat, besitzt die Gemeinschaft zu solchen Maßnahmen keine Kompetenz, sofern ihr im EWG-Vertrag nicht ausdrücklich eine entsprechende Handlungsermächtigung zugewiesen ist.

Zu Artikel 11

EG
R

9. Auf eine Änderung des Artikels 11 Abs. 2 und 3 sollte hingewirkt werden. Die dort vorgesehene Genehmigungs-, Änderungs- und Ergänzungsbefugnis der Kommission stellt einen vertragsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht der Mitgliedstaaten zur eigenverantwortlichen Aufstellung und Gestaltung von Bekämpfungsprogrammen dar.

Zu Artikel 16

EG
A
R

10. Es sollte auf eine Fassung hingewirkt werden, wonach die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

...

Zu Artikel 23

EG
R

11. Nach Auffassung des Bundesrates begegnet die in Artikel 23 Abs. 1 vorgesehene konkurrierende Zuständigkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten zum Verbot der Einfuhr aus Drittländern jedenfalls im Hinblick darauf Bedenken, daß es für den gleichen Bereich zu unterschiedlichen Maßnahmen kommen kann. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine klare Zuständigkeitsregelung bzw. -abgrenzung hinzuwirken.

EG
R

12. Sofern die in Artikel 23 Abs. 3 vorgesehene Befugnis der Gemeinschaftsorgane, nach dem Verfahren des Artikels 25 die nach Artikel 23 Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, auch solche Maßnahmen zum Gegenstand haben sollte, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffen worden sind, bittet der Bundesrat, eine solche Regelung nicht hinzunehmen. Dem EWG-Vertrag läßt sich eine Befugnis der Gemeinschaftsorgane zu derartigen unmittelbaren Eingriffen in das Verwaltungshandeln der Mitgliedstaaten nicht entnehmen.

Entsprechendes gilt, falls die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch Artikel 23 Abs. 4 verpflichtet sein sollen, nach dem Verfahren des Artikels 25 erlassene Maßnahmen "anzuwenden".

Zu Artikel 26

EG
A

13. Die 2-Tagesfrist in Artikel 26 ist unangemessen kurz.

...

Zu den Anhängen

EG
A

14. Aus Anhang A sind die Zeilen "Krebstiere" und folgende zu streichen. Bei der Krebspest handelt es sich um einen Sonderfall, der vorwiegend für den Artenschutz von Bedeutung ist. Hier müssen wesentlich strengere Schutzvorkehrungen Platz greifen, die ggf. im Artenschutzrecht zu treffen sind.

EG
A

15. Anhang C muß um folgende Anforderungen für die zugelassenen Zuchtbetriebe ergänzt werden:

Führung von Nachweisen,
Unschädlichmachen von Abfällen und
Desinfektionsmaßnahmen für die Anlagen.